

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der **Gemeinde Schwülper**

vom 22.09.2020



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Schwülper
Amtl. Gemeindeschlüssel: 03151027
Ansprechpartner: Frau Francois
Hauptstraße 11
38179 Schwülper
Tel. 05303/50827-70
info@gemeinde-schwuelper.de
www.gemeinde-schwuelper.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Schwülper liegt im Südwesten des Landkreises Gifhorn zwischen dem Oberzentrum Braunschweig und den Mittelzentren Peine und Gifhorn. Sie besteht aus den Ortsteilen Groß Schwülper, Lagesbüttel, Rothemühle und Walle. Die Gemeinde Schwülper ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Papenteich und hatte nach samtgemeindeeigener Zählung am 02.03.2020 rd. 7.310 Einwohner. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 21,0 km². Die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde beträgt ca. 3.400.

Wesentliche ortsbildprägende Elemente der Ortschaften sind die Flüsse Schunter und Oker. Es handelt sich um Gewässer I. Ordnung. Die Oker und Schunter sind mit ihren Niederungsbereichen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt; Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und im Bereich der Oker das Natura 2000/Flora Fauna Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) ergänzen die Festlegungen.

Im Übrigen wird die Gemeinde durch Landwirtschaft und als ländlicher Wohnstandort geprägt. Sie ist dörflich strukturiert. Groß Schwülper weist laut Regionalen Raumordnungsprogramm grundzentralen Teilfunktionen auf und ist sehr gut mit sozialen und schulischen Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule und Oberschule, Pflegeheim und Ärzte) ausgestattet. Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Tennisplätze konzentrieren sich am Ortsrand. Besonderes Kriterium für die Wohnentwicklung des Ortes ist zudem die gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Gemeinde ist an das überregionale Straßenverkehrsnetz durch die folgenden Hauptverkehrsstraßen angebunden:

- Bundesautobahn A 2 im Süden mit den beiden Anschlussstellen Braunschweig – Watenbüttel und Braunschweig – Hafen (DTV 87.700, Schwerlastverkehr 19.500 laut Verkehrsmengenkarte 2015 der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Bundesstraße B 214 im Westen (DTV nördl. der A2 8.700, Schwerlastverkehr 600; (DTV südl. der A2 14.700, Schwerlastverkehr 1.100)
- Landesstraße L 321 durch Groß Schwülper (DTV 6.000, Schwerlastverkehr 200)
- Kreisstraße K 54/ K 104 durch Groß Schwülper
- Kreisstraße K 56 / K 121 durch Walle
- Kreisstraße K 53 durch Rothemühle
- Kreisstraße K 56 / K 57 durch Lagesbüttel.

Die Länge der Hauptverkehrsstraßen beträgt 6,6 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	400
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	400

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	4,3	200
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,6	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,5	0
Summe	6,4	200

Unter folgendem Link können auf dem Kartenserver des Umweltministeriums die Daten der Gemeinde Schwülper eingesehen werden:

<https://urls.niedersachsen.de/1rvj>

Das Ergebnis der Lärmkartierung für die Gemeinde Schwülper kann unter folgenden Download abgerufen werden:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/129572>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung (III. Stufe) erfolgten Lärmkartierungen durch das Land Niedersachsen haben ergeben, dass bis zu 400 Menschen tagsüber und bis zu 100 Menschen in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt sind.

Keine Menschen sind in der Gemeinde tagsüber oder in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, hohen Belastungen ausgesetzt.

Des Weiteren sind auch keine Menschen tagsüber oder in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

Da die Werte der 16. BImSchV aufgrund der strategischen Lärmkartierung sowohl am Tag als auch in der Nacht nicht überschritten werden, ist davon auszugehen, dass kein Anspruch gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf ein Einschreiten gegeben ist.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Schwülper wurden folgende lärm mindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

- Lärmschutzwand entlang der BAB 2 auf der Nordseite vollständig im gesamten Gemeindegebiet.
- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplänen „Berg II“ in Walle für die K 56 – Hafenstraße und „In der Dösse II“ in Groß Schwülper für die L 321 – Hauptstraße (Bau von Schallschutzwänden, Einbau von Schallschutzfenstern).
- Lärmpegelwerte, sofern relevant, werden in den Bebauungsplänen der Gemeinde Schwülper dargestellt.
- Förderung des ÖPNV durch barrierefreien Ausbau aller Bushaltestellen im Gemeindegebiet bis 2021.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Naturschutzgebiet Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück
- Überschwemmungsgebiete Schunter und Oker

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Es sind zwar gemäß Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden, die Gemeinde Schwülper beabsichtigt jedoch folgende Strategien:

1. Auf Ebene des Landkreises wird darauf hingewirkt, dass zur Reduktion von Verkehrslärm zeitnah eine Sanierung der Ortsdurchgangsstraßen erfolgt.
2. Bei der Aufstellung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Schwülper wird das Thema „Reduktion von Verkehrslärm“ Berücksichtigung finden.
3. Mit Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge des zukünftigen Verkehrskonzeptes wird bei den zuständigen Straßenbaulasträgern verstärkt darauf hingewirkt, dass auch zur Reduktion von Verkehrslärm innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Schwülper die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Maßnahmen und Strategien notwendig sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des ... in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Schwülper, den ...

Unterschrift

Bürgermeister
Lestin

Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)